

Premium Ghostwriter



**Premium
Ghostwriter**

Mitgliedschaftsrechte eines Aktionärs

Hausarbeit Beispiel

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Entwicklung.....	2
2.1 Theorieteil.....	2
2.2 Praxisteil.....	4
2.3 Diskussion.....	5
3. Fazit.....	6
4. Literatur.....	7

1. Einleitung

Im Wesentlichen sind Aktionäre Eigentümer eines Unternehmens, um vom Erfolg eines Unternehmens zu profitieren. Ein Aktionär kann eine Person, ein Unternehmen oder eine Organisation sein, die mindestens einen Anteil an den Aktien eines Unternehmens hält. Aktionäre spielen eine wichtige Rolle bei der Gestaltung der Gewinne des Unternehmens. Es ist auch erwähnenswert, dass es eine viel breitere Palette von Verbindlichkeiten übernehmen kann als ein normaler Aktionär. Es ist für jedes Unternehmen obligatorisch, mindestens eine Hauptversammlung abzuhalten. In der Sitzung werden verschiedene obligatorische Tagesordnungen erörtert, wie die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ernennung oder Bestätigung von Direktoren und Abschlussprüfern usw. Dies kann bei Befugnissen der Fall sein, die normalerweise Direktoren vorbehalten sind. Die Hauptaufgabe der Aktionäre besteht darin, auf Hauptversammlungen Beschlüsse zu fassen, indem sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre abstimmen. Diese Pflicht ist besonders wichtig, da sie es den Aktionären ermöglicht, ihre endgültige Kontrolle über das Unternehmen und seine Verwaltung auszuüben. Aktionäre können auf zwei Arten abstimmen: durch Handzeichen oder durch Abstimmungsabstimmung, wobei jede Stimme proportional zur Anzahl der von jedem Aktionär gehaltenen Aktien ist. Ein Handzeichen ist normalerweise die bevorzugte Abstimmungsmethode, die bei Hauptversammlungen stattfindet. Die Direktoren sind für die Leitung des Unternehmens und seine täglichen Angelegenheiten verantwortlich. Nach dem Gesetz belasten die Pflichten des Direktors die Direktoren stärker als die Aktionäre. Diese Aktionäre haben Stimmrecht in Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen. Darüber hinaus können sie auch die oben genannten Rechte ausüben, einschließlich der Einreichung von Sammelklagen gegen alle Angelegenheiten, die dem Unternehmen schaden können. Ziel der Arbeit ist Beschreibung der Rechte der Aktionäre. Dies sind äußerst wichtige Rechte und Kenntnisse darüber sind erforderlich. Die Forschungsmethode in der Arbeit ist die empirische Methode. Empirische Studien sind Studien, die das aus gezielten Beobachtungen oder Experimenten gewonnene Wissen als Datenquelle für ihre Durchführung nutzen. Der Hauptzweck der empirischen Forschung besteht darin, die Existenz einiger wissenschaftlicher Fakten festzustellen, die in Zukunft als Grundlage für spätere Verallgemeinerungen und theoretische Überlegungen dienen werden. Empirische Forschung, so verstanden, wird im Zuge der direkten Bedienung von Objekten durchgeführt. Wie wichtig sind die Rechte und Pflichten der Aktionäre? Rechte und Pflichten Aktionäre sind sehr wichtig und haben einen wichtigen Einfluss.

2. Entwicklung

2.1 Theorieteil

Unternehmensführung beinhaltet die Zuweisung von Befugnissen zur Führung der Angelegenheiten des Unternehmens. Um das richtige Gleichgewicht zu finden, ist es wichtig, die Rollen der relevanten Parteien zu verstehen. Die Rolle des Direktors im Unternehmen ist klar definiert. Die Geschichte des Gesellschaftsrechts war geprägt von zunehmender Flexibilität für Direktoren und abnehmenden Rechten für Aktionäre (Velasco, 2006, S. 428). Dies ist das Ergebnis des Wettbewerbs zwischen den Staaten um Eingemeindungen und wurde alternativ als gefährliches Rennen nach unten und effizientes Rennen nach oben charakterisiert. Ein derart breiter Anspruch könnte für die Geschichte des Wertpapierrechts nicht erhoben werden, aber in den letzten Jahrzehnten gab es einen Trend, die Möglichkeiten der Aktionäre zur Verfolgung von Wertpapierstreitigkeiten einzuschränken, insbesondere durch Sammelklagen. Während die Klarheit des Gesetzes in Bezug auf die Rolle des Direktors ein Vorteil ist, ist seine Unsicherheit in Bezug auf die Rolle des Aktionärs eine Belastung, und das Ungleichgewicht zwischen den beiden hat zur Marginalisierung des Aktionärs geführt. Ein besseres Verständnis der Rolle des Aktionärs ist erforderlich (Velasco, 2006, S. 429). Obwohl die traditionelle Sichtweise die Aktionäre als Eigentümer der Gesellschaft anerkennt, sieht das Gesetz seit langem vor, dass jede Gesellschaft durch einen Verwaltungsrat und nicht durch ihre Aktionäre handeln muss. So breit die Befugnisse des Direktors auch sind, sie sind jedoch nicht unbegrenzt. Direktoren haben die Befugnis, die Angelegenheiten des Unternehmens zu verwalten, aber nicht die Angelegenheiten der Aktionäre zu verwalten; Ebenso haben sie die Befugnis, das Vermögen des Unternehmens zu kontrollieren, aber nicht das persönliche Vermögen der Aktionäre zu kontrollieren. So wie die Autorität des Direktors durch die Geschäftsurteilsregel geschützt ist, sollten auch die Rechte der Aktionäre geschützt werden. Ebenso wie Eingriffe von Aktionären in Unternehmensangelegenheiten nur zulässig sind, wenn sie gesetzlich genehmigt sind, sollten Eingriffe von Direktoren in Aktionärsangelegenheiten nur zulässig sein, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Da die Rechte, Direktoren zu wählen und Aktien zu verkaufen, allein den Aktionären gehören, sollte ein Eingriff des Direktors in diese Rechte höchst verdächtig sein. Diese Regel ist jedoch nicht wirklich eine Entäußerung der Macht von den Aktionären, da die Aktionäre die Direktoren wählen können. Somit sind die Direktoren den Aktionären gegenüber rechenschaftspflichtig (Velasco, 2006, S. 429-431). Da Aktionäre Eigentümer sind, die Direktoren wählen, um das Geschäft für sie zu führen, wird oft gesagt, dass Direktoren die

Vertreter der Aktionäre sind. Tatsächlich sind Regisseure jedoch keine bloßen Agenten. Die Rechtsvertretung erfordert nicht nur das Handeln im Namen eines anderen, sondern auch die Kontrolle des Vertreters durch den Auftraggeber. Bei Kapitalgesellschaften würde dies die Kontrolle der Direktoren durch die Aktionäre bedeuten. Aktionäre haben eine gewisse Kontrolle über ihre Fähigkeit, Direktoren zu wählen. Wie bereits erwähnt, haben Aktionäre einer großen Aktiengesellschaft jedoch möglicherweise nur eine sehr geringe tatsächliche Kontrolle über die Direktoren. Darüber hinaus haben Aktionäre selbst in eng gehaltenen Unternehmen keine direkte Kontrolle über Direktoren: Direktoren sind verpflichtet, ihr eigenes geschäftliches Urteilsvermögen auszuüben, anstatt den Anweisungen der Aktionäre zu folgen. Die Autorität des Direktors soll originell und nicht delegiert sein. Daher können Direktoren im Wesentlichen eher als Treuhänder als Bevollmächtigte bezeichnet werden (Hewitt, 2011, S. 19). Für Aktionäre sind die Bedingungen, unter denen sie derivative Handlungen aufrechterhalten dürfen, sowie die Erfolgsaussichten in der Angelegenheit stark eingeschränkt. Erstens sieht das Gesetz eine Reihe von Verfahrenshindernissen für die Einleitung und Aufrechterhaltung einer derivativen Klage vor. Das Stimmrecht in grundsätzlichen Angelegenheiten gibt Aktionären eine Stimme in Unternehmensangelegenheiten. Diese Stimme ist jedoch begrenzt. Erstens können Aktionäre in der Regel nur über Angelegenheiten abstimmen, die ihnen von den Direktoren vorgelegt werden. Aktionäre können weder eigene Transaktionen oder Änderungen der Satzung vorschlagen, noch können sie die von Direktoren vorgeschlagenen ändern. Darüber hinaus können Direktoren häufig Wege finden, die Genehmigungsanforderungen der Aktionäre zu umgehen (Hewitt, 2011, S. 20). Zum Beispiel verweigert die zeitgenössische Eigentumsregel jedem, der zum Zeitpunkt der Klage kein Aktionär war, die Forderung, dass den Direktoren in den meisten Fällen die Möglichkeit gegeben wird, zu entscheiden, ob eine Klage angemessen ist. Auch nach ordnungsgemäßer Einleitung einer Klage kann diese von einem speziellen Prozessausschuss des Verwaltungsrats abgewiesen werden. Hindernisse wie diese sind nicht unbedingt unfair (Hewitt, 2011, S. 22). Die Fähigkeit der Aktionäre, derivative Maßnahmen zu ergreifen, ist eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass Direktoren das Unternehmen leiten sollten, und es erscheint vernünftig, Schutz vor verschiedenen Formen von Missbrauch zu haben. Solche Verfahren schränken jedoch die Möglichkeiten der Aktionäre, derivative Maßnahmen zu ergreifen, eindeutig ein. Darüber hinaus sind die materiellen Standards, nach denen die Handlungen von Direktoren in Derivatstreitigkeiten beurteilt werden, recht nachsichtig.

2.2 Praxisteil

Der praktische Teil ist eine Analyse der wissenschaftlichen Literatur, die die praktische Anwendung von Aktionärsrechten beschreibt. Trotz dieser ursprünglichen rechtlichen Freiheit, die internen Governance-Strukturen eines Unternehmens zu organisieren, haben die im neunzehnten Jahrhundert verfügbaren Kommunikationsmittel die Art und Weise, wie die Mitglieder eines Unternehmens miteinander interagieren und Entscheidungen treffen konnten, erheblich eingeschränkt. Persönliche Treffen waren angesichts der damals verfügbaren Technologien die praktischste Möglichkeit für Mitglieder eines Unternehmens, sich in seine Angelegenheiten einzumischen. Es gab die Möglichkeiten der Briefwahl und später durch eine per Telegramm hinterlegte Vollmacht, aber diese haben die Bedeutung von Versammlungen nie verdrängt (Hermann, Roth, 2008, S. 11). Dies bedeutete, dass Fragen zur Verfassung und zum Verfahren von Hauptversammlungen dem Gericht vorgelegt wurden, und wenn die ausdrücklichen Bestimmungen der Satzung einer Gesellschaft für sich genommen das Problem nicht lösten, wandten die Gerichte analog verschiedene Grundsätze an, die in Fällen festgelegt wurden, die Versammlungen in anderen Zusammenhängen betrafen, wie öffentliche Versammlungen oder Versammlungen eingetragener Gesellschaften. Einige dieser Grundsätze waren Standardregeln, die durch die Satzung einer Gesellschaft aufgehoben oder geändert werden konnten. Zum Beispiel der Grundsatz, dass die Nichteinhaltung einer Versammlung nicht dazu führt, dass die Versammlung allen Personen, die zu einer solchen Einberufung berechtigt sind, ordnungsgemäß angekündigt wird (Velasco, 2006, S. 432). Der Nettoeffekt dieser Verordnung besteht darin, dass Hauptversammlungen zu einer Notwendigkeit für die Beschlussfassung von Aktionären werden, es sei denn, die Anzahl der Mitglieder in der Gesellschaft ist klein genug, um die einstimmige Zustimmung der Mitglieder zu erhalten, die in den allermeisten Fällen als Ersatz dient für einen auf einer Versammlung gefassten Beschluss, und eine solche Informalität ist erlaubt (Velasco, 2006, S. 433). Die Ironie ist, dass dieser Zustand hauptsächlich das Ergebnis unartikulierter Annahmen und unbewusster politischer Entscheidungen ist.

2.3 Diskussion

Die einzigen bewussten politischen Entscheidungen zugunsten von Hauptversammlungen als Forum für die Ausübung der Führungsrechte der Aktionäre sind das Erfordernis einer jährlichen Hauptversammlung, sofern dies zutrifft, und die Möglichkeit der Mitglieder, eine Versammlung der Gesellschaft einzuberufen. Zu den Veräußerungsbeschränkungen, die nicht von den Direktoren auferlegt werden, gehören diejenigen, die von den Aktionären selbst ausgehen, wie in der Satzung enthaltene Übertragungsbeschränkungen. Es gibt auch gesetzlich vorgesehene Einschränkungen, wie Verbote gegen Insiderhandel und Manipulation sowie die treuhänderische Pflicht, nicht an einen bekannten oder vermuteten Plünderer zu verkaufen. Wenn ein Unternehmen bestimmte grundlegende Transaktionen durchführt, beispielsweise eine Fusion, haben seine Aktionäre häufig ein Beurteilungsrecht. Die staatlichen Gesetze variieren, aber die Beurteilungsrechte sind immer begrenzt und oft teuer. Darüber hinaus müssen Aktionäre, die ein Gutachten einholen möchten, häufig die Kosten für die Bereitstellung der Abhilfe tragen, was sie nur in den extremsten Fällen attraktiv macht (Nagel, 2000, S. 9). Obwohl das Klagerecht der Aktionäre nach dem staatlichen Gesellschaftsrecht eher eingeschränkt ist, sind ihre Rechte nach dem Bundeswertpapiergesetz viel robuster. Grundsätzlich haben Aktionäre das Recht, direkt zu klagen und Sammelklagen einzuleiten. Jedes dieser Beispiele ist jedoch eher als Aktionärsschutz als Einschränkung zu verstehen. Sie stellen weniger externe Zwänge dar als vielmehr die Fähigkeit der Aktionäre, sich voreinander zu schützen. Soweit eine Kapitalgesellschaft einer Personengesellschaft ähnelt, sind gegenseitige Verpflichtungen der Eigentümer sinnvoll (Velasco, 2006, S. 436). Daher ist diese Art der Entfremdungsbeschränkung nicht besonders problematisch, ansonsten sind Aktionärsversammlungen auf der Grundlage von Annahmen erforderlich: Zum Beispiel, weil eine Versammlung erforderlich ist, um einen besonderen oder außerordentlichen Beschluss zu fassen, wie erläutert, oder um bestimmte Maßnahmen durchzuführen, wie z die Entlassung eines Direktors (Nolan, 2006, S. 560).

3. Fazit

Abschließend sind die Rechte der Aktionärsmitglieder von außerordentlicher Bedeutung. Die Rolle des Aktionärs in der Unternehmensführung ist nicht genau definiert, was die Aktionärsrechte gefährdet. Die Norm des Aktionärsprimats ist heutzutage nicht mehr in großer Gefahr. Nur wenige würden die Bedeutung des Rechts auf Wahl von Direktoren oder des Rechts auf Verkauf von Aktien leugnen. Das Management schuldet der Gesellschaft und ihren Aktionären treuhänderische Pflichten. Versuche, das Unternehmen so zu interpretieren, dass alle seine Stakeholder gemeint sind, sind urzeitlich, waren aber eher phantasievoll als erfolgreich. Für eine gesetzliche Bestimmung wäre es anomal, den Rest des Gesellschaftsrechts zu untergraben. Es wäre vernünftig, eine solche Auslegung nach Möglichkeit zu vermeiden. Fairerweise muss gesagt werden, dass, wenn es sich bei den Wahlkreisstatuten im Wesentlichen um Antiübernahmestatuten handelt, davon auszugehen ist, dass sie zumindest einen gewissen Einfluss auf das Recht der Aktionärin haben, ihre Aktien im Rahmen eines Übernahmeangebots zu verkaufen. Das wäre bedauerlich, aber keineswegs illegitim. Wahlkreisstatuten sollten jedoch keinerlei Auswirkungen auf das Grundrecht auf die Wahl von Direktoren haben. Tatsächlich bleibt das Recht, Direktoren zu wählen, auch bei den expansivsten Auslegungen von Wahlkreisgesetzen intakt. Diese Rechte unterliegen jedoch erheblichen und willkürlichen Beschränkungen. Aktionäre sollten nicht berechtigt sein, das Geschäft zu führen. Die Freiheit der Aktionäre, die Direktoren ihrer Wahl zu wählen, würde die Freiheit der neuen Direktoren nicht ersetzen, die Geschäfte nach bestem Wissen und Gewissen zu führen. Einmal gewählt, sollten Direktoren frei sein, Geschäfte nach bestem Wissen und Gewissen zu führen. Direktoren sollten nicht in die Grundrechte des Aktionärs eingreifen dürfen. Die Achtung dieser Rechte kann dramatische Konsequenzen haben, insbesondere im Hinblick auf Wettbewerbe um die Unternehmenskontrolle, aber dies würde das Kräfteverhältnis zwischen Direktoren und Aktionären nicht stören.

4. Literatur:

1. Hewitt, P. (2011). *The Exercise of Shareholder Rights: Country Comparison of Turnout and Dissent*. OECD.
2. Herrmann, H., & Roth, S. (2008). *Gesellschafts- und Konzernrecht für Wirtschaftsjuristen: Grundlehren der Governance - Unternehmenspublizität - Verbandsdemokratie*(1. Auflage.). Berlin: Duncker & Humblot GmbH.
3. Nagel, B. (2000). *Deutsches und europäisches Gesellschaftsrecht: Eine Einführung*. München: Vahlen.
4. Nolan, R. (2006) *Shareholder rights in Britain*. *European Business Organization Law Review*. S. 549-588.
5. Velasco, J. (2006). *The Fundamental Rights of the Shareholder*.